

**Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farnbach im
Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Farnbach – Farn-
bachÜV)**

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines, Zweck
- § 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes
- § 3 Schutzvorschriften, Verbote
- § 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 5 Befreiung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Farnbach festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 0,60 (Farrnbachbrücke an der Vacher Straße) und endet bei Flusskilometer 6,28 (Gemarkungsgrenze zum Landkreis Fürth).
- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die drei Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung und bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige

Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

§ 4

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lager-
raum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes
liegt.
- (2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufge-
stellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können
oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht
aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-
fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils
haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Was-
ser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine
mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen
ist.
- (3) ¹Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum
Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs
Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentli-
che Änderung des Betriebs.
- (4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ist bis zum 31. Dezember 2017 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.
- (5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise
innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht
mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit
geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2018 durch einen Sachverständi-

gen nach § 18 VAWS prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

- (6) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2018 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. ²Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.
- (7) ¹Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. ²Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAWS vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

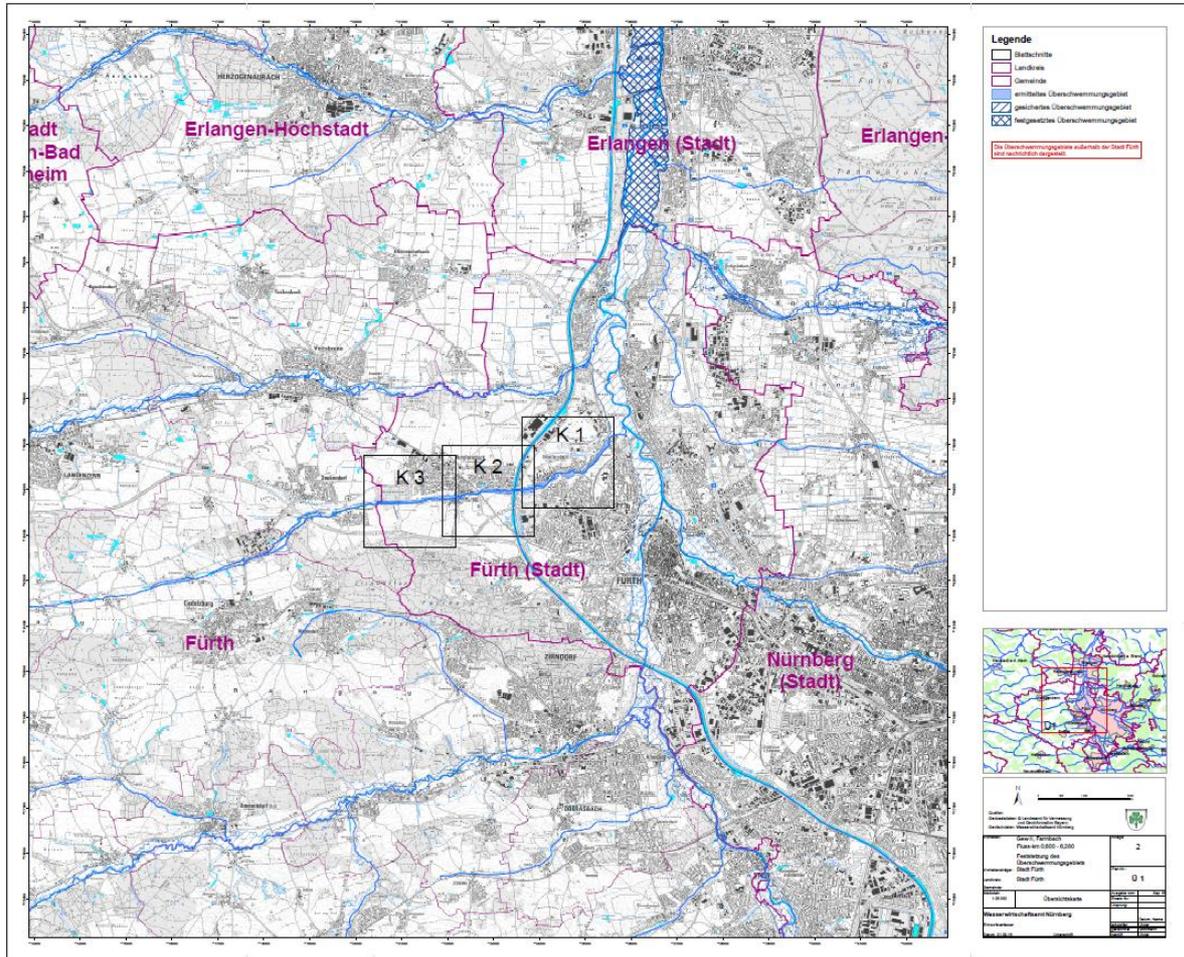
§ 5 Befreiung

- (1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage



EM